

Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

I. Jahrgang Nr. 11



Ausgegeben in Isenbüttel am 27.12.2022

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	
Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel	50
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Isenbüttel	54
Friedhofsordnung der Samtgemeinde Isenbüttel	56
13. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Isenbüttel	65
B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH	
- - -	
C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL	
- - -	
D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL	
- - -	
E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL	
- - -	
F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
- - -	

A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die Samtgemeinde betreibt Obdachlosenunterkünfte als unselbstständige öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur in der Regel vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen von der Samtgemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die entweder bereits ohne Unterkunft ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet oder aus sonstigen Gründen erkennbar nicht in der Lage ist, sich kurzfristig selbst eine geordnete Unterkunft oder eine Wohnung selbst zu beschaffen.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Wohnungen und Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der unselbstständigen öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis / Zuweisungsverfügung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist die durch Zuweisungsverfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person.
- (3) Es können auch mehrere Personen in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht bzw. mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Datum. Dieses kann bei Bedarf verlängert werden. Der Benutzer darf nur die ihm von der Samtgemeinde zugewiesene Obdachlosenunterkunft beziehen und bewohnen.
- (5) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung begründet. Im Notfall, z. B. bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit, kann eine Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist dann nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (Befristung, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagen oder Auflagenvorbehalt) versehen werden, um die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beseitigen oder die Sicherung der Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft sicherzustellen.
- (6) Die Samtgemeinde kann jederzeit dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen.
- (7) Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, Hausrat oder ähnliches zu lagern oder dies in der Obdachlosenunterkunft zu dulden oder hierfür gesonderte Räume anzubieten oder anzumieten.

Die Unterbringung von Möbeln in der Obdachlosenunterkunft oder auf deren Gelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (8) Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume oder zugewiesene Wohnung zu verlassen, wenn ihm die Samtgemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist grundsätzlich jede Wohnung oder Unterbringungsmöglichkeit, die geeignet ist, die Obdachlosigkeit zu beseitigen. Die Wohnung soll zudem nach Möglichkeit nach Größe, Ausstattung und Miete den Vorgaben der zuständigen Sozialleistungsträger (u. a. Jobcenter, Landkreis) entsprechen.
- (9) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Zuweisungsverfügung oder durch Widerruf der Zuweisungsverfügung seitens der Samtgemeinde. Gründe für den Widerruf der Zuweisungsverfügung liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a. die Obdachlosigkeit entfallen ist,
 - b. die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c. der Benutzer die Obdachlosenunterkunft nicht mehr nutzt, sie nicht mehr ausschließlich als Obdachlosenunterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Gegenständen verwendet,
 - d. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung einer Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - e. der Benutzer gegen die Zuweisungsverfügung, die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - f. der Benutzer der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
 - g. der Benutzer der Unterkunft weitere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder dort übernachten lässt.

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Obdachlosenunterkunft unverzüglich vollständig zu räumen.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume sind ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Dem Benutzer ist grundsätzlich nur die Mitnahme von Handgepäck, wie insbesondere Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter oder Dinge des persönlichen Bedarfs, in die Obdachlosenunterkunft gestattet. Die Samtgemeinde kann hier im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Samtgemeinde Isenbüttel die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Sofern verwahrte Gegenstände nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt werden kann die Samtgemeinde die Gegenstände verwerten oder entsorgen. Verderbliche Sachen wie Lebensmittel oder Gegenstände ohne erkennbaren Wert (Abfall) können sofort entsorgt werden. Die Samtgemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Haus- und Benutzungsordnung, Hausrecht und Verhaltensregeln

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung. Ein Hausrecht des Vermieters bleibt bei angemieteten Unterkünften von dieser Regelung unberührt. Die Haus- und Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.

- (2) Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft befassten Beschäftigten der Samtgemeinde oder deren Beauftragten sind berechtigt, die Räume in der Obdachlosenunterkunft in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Darüber hinaus darf die Obdachlosenunterkunft nur nach vorheriger Ankündigung betreten werden. Zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z. B. Lärmbeschwerden, Verdacht Wasserrohrbruch oder Straftaten) oder vergleichbar begründeten Fällen darf die Obdachlosenunterkunft jederzeit betreten werden. Die vorgenannten Beschäftigten der Samtgemeinde sind berechtigt, den Benutzern und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung sowie der Haus- und Benutzungsordnung zu erteilen.
- (3) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei Abwesenheit zugänglich sind.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet,
- a. die ihm zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Samtgemeinde Folge zu leisten und die Regelungen dieser Satzung, der Haus- und Benutzungsordnung oder der Zuweisungsverfügung zu befolgen,
 - b. selbst alles zu tun, um die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beenden,
 - c. bei Auszug die zugewiesenen Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von den eingebrachten Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen.
- (5) In den Unterkünften und auf den Grundstücken ist es ferner verboten,
- a. weitere Personen, in die zugewiesenen Räume aufzunehmen,
 - b. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - c. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Regale anzubringen, sowie Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen auf sonstige Art und Weise zu beschädigen,
 - d. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben,
 - e. ohne schriftliche Erlaubnis der Samtgemeinde Tiere jeglicher Art zu halten,
 - f. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
 - g. unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen.
- (6) In den Unterkünften sind das Rauchen, der übermäßige Konsum von Alkohol sowie jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet.

§ 5

Nutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der aktuell geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Isenbüttel.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die in den ihm überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wurden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 7

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
- a. andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - b. entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht verlässt,
 - c. ein Gewerbe in der Obdachlosenunterkunft entgegen § 4 Abs. 5 Buchstabe d ausübt,
 - d. der Räumungspflicht gem. § 3 nicht nachkommt,
 - e. die Weisungen der mit der Verwaltung und der Unterhaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen der Samtgemeinde - auch als Besucher/in - entgegen § 4 Abs. 2 nicht beachtet,
 - f. Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Samtgemeinde in der Obdachlosenunterkunft entgegen § 4 Abs. 5 Buchstabe e hält,
 - g. in den Obdachlosenunterkünften entgegen § 4 Abs. 6 raucht oder übermäßig Alkohol konsumiert, oder Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten / Auskunftspflicht

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Samtgemeinde Isenbüttel, Abteilung Bürgerservice und Ordnung, mitzuteilen.
- (3) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Isenbüttel zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Isenbüttel weiterverarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Isenbüttel, den 08.12.2022

Gaus
Samtgemeindebürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte gem. § 1 der Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel erhebt die Samtgemeinde Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Obdachlosenunterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die sorgeberechtigten Personen Gebührenschuldner.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Jeder Benutzer hat eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft. Nutzfläche ist die Wohnfläche zuzüglich des entsprechenden Flächenanteils an Nebenflächen (z. B. Flurbereiche).
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche monatlich 7,33 €.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in Unterkünften oder Pensionen wird nicht reduziert und entsprechend der tatsächlichen Kosten (z.B. Kaltmiete, Nebenkosten oder Übernachtungskosten) in Rechnung gestellt.

§ 3
Nebenkosten

- (1) Nebenkosten für Stromversorgung, Wasser- und Abwasserversorgung, Abfallbeseitigung, Heizkosten, Gebäudeversicherungsbeiträge, Grundsteuer und Schornsteinfeger sind monatlich pauschal neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Pauschalentschädigung für die Nebenkosten beträgt monatlich 4,61 € je qm Nutzfläche.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 4 und endet nach § 2 Abs. 9 der Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen in der Samtgemeinde Isenbüttel.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Samtgemeindekasse zu zahlen.
- (2) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Isenbüttel, den 08.12.2022

Gaus
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofsordnung der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 13 und 13 a des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 08.12.2022 nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel gelegenen Friedhöfe und deren Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel unterstehen.

§ 2 Friedhofsziel

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Isenbüttel. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit Zustimmung der Samtgemeinde möglich.

§ 3 Bestattungsbezirk

Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Wettmershagen sind die Ortsteile Allenbüttel und Jelpke zugeordnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen diese nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 5 Einzelvorschriften

Verboten ist auf den Friedhöfen:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Fahrrädern, - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle - soweit es nicht besonders genehmigt ist, zu befahren.
3. Unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen. Dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach dem Gesetz bestraft.
4. Grabstätten mutwillig zu beschädigen.
5. Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
6. Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist.
7. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
8. Sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder die Friedhöfe zu verunreinigen.
9. Jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende sind als Gewerbetreibende für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden Gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen zugelassen, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Tätigkeit mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Samtgemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden nach Abs. 1 haben einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz sicherzustellen. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen und sie ist eigenhändig vom Gebührenschuldner und vom Bestattungsunternehmen zu unterschreiben.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig örtlich zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Dies hat im Benehmen mit dem zuständigen Ortsgeistlichen zu geschehen. Bei nichtkirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Zustimmung bei der Samtgemeinde Isenbüttel einzuholen. In jedem Fall sind Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8 Tiefe des Grabes

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 60 cm.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbewahrungsräume sind zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung dieser Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben. Die Kapellen können durch die Angehörigen ausgeschmückt werden. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die betreffenden Aufbewahrungsräume hat bei der Samtgemeinde Isenbüttel zu erfolgen; ein Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr zu vereinbaren. Die Beförderung zu den Aufbewahrungsräumen ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.
- (2) Eine Wiederöffnung des Sarges darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde und nur von einem von der Samtgemeinde Beauftragten vorgenommen werden. Verboten ist die Wiederöffnung eines Sarges, wenn der Tod durch ansteckende Krankheit erfolgte. Der Sarg muss 3 Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 11 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen aus schwer vergänglichem künstlichen Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, sind nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Isenbüttel. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnenbaumgrabstätten
- f) Kindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.

§ 14 Reihengräber - Maße -

Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren

1,00 m x 1,50 m, Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 1,50 m lang, Tiefe s. § 8,

Reihengräber für Erwachsene

1,00 m x 2,20 m, Innenmaße der Gruft 0,90 m breit, 2,10 m lang, Tiefe s. § 8.

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 0,30 m.

§ 15 Reihengräber (Einteilung und Rückfallrecht)

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern unter 5 Jahren in einem Grab gestattet werden.
- (2) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstätte liegen unter einer geschlossenen Vegetationsdecke, ohne dass die genaue Lage der einzelnen Grabstätte erkennbar ist. Hier darf kein Grabbeet angelegt, kein Grabmal errichtet und keinerlei Grabschmuck aufgelegt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem Grabfeld einen Gedenkstein, an dem mittels einheitlicher Schriftplatte in der Größe 20 cm x 15 cm Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen angebracht werden kann. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals sowie die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatten wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Für die Dauer der Ruhezeit wird die Pflege dieser Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gewährleistet. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach Auflösung des Grabfeldes verfügt werden.
- (4) Reihengräber ohne Kennzeichnung der Grabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Reihengrabstätten ohne Kennzeichnung der Grabstätte besteht nicht.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Samtgemeinde Isenbüttel zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte bekannt zu geben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Für Wahlgräber sind mindestens folgende Abmessungen (Außenmaß des Grabes) vorgesehen:

Einzelgrabstelle 1,00 m x 2,20 m

Doppelgrabstelle 2,50 m x 2,20 m

jede weitere Grabstelle (am Doppelgrab) 1,25 m x 2,20 m.

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstandes zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend.

- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde über die Grabstelle anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt zu geben.

§ 17 Urnengräber

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenwahlgrabstätten
 - b) in Grabstätten für Erdbeisetzungen
 - c) im anonymen Urnenfeld und in Rasenurnengrabstätten (Urnereihengrabstätten)
 - d) in Urnenbaumgrabstätten
- (2) Rasenurnengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gem. § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnereihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können höchstens 2 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (5) Rasenurnengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenbaumgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung dieser Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnengräber sind mindestens die Außenmaße 0,60 x 1,00 m vorgesehen. Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschebehälter.
- (7) Bei Urnenbaumgräbern werden in einem Abstand von 1,5 m bis zu 16 Urnen radial um einen Baum beigesetzt. Das gesamte Bestattungsfeld des Baumes hat einen Durchmesser von 4 Metern und wird durch eine Rasenkante klar abgetrennt. Ein Grabkissen in der Größe von 40 x 40 cm ist aufzubringen, eine anonyme Beisetzung ist nicht zulässig. Das Grabkissen muss keilförmig sein, vorne 7 cm und hinten 14 cm hoch sein. Es ist ein schlichtes dunkles Material ohne poröse Oberfläche im Farbton indian black oder nero impala zu verwenden.
- (8) Ascheurnen können auch in Grabstätten für Erdbeisetzungen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Beizusetzenden die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist. Mindestens eine Erdbeisetzung muss auf der Grabstätte bereits stattgefunden haben oder geplant sein. Neben der Erdbeisetzung sind max. 2 Urnenbeisetzungen auf Wahlgräbern möglich.
- (9) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt. Ein Anspruch auf Ausweisung dieser Flächen besteht nicht.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Grabmale aus schwervergänglichem künstlichem Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff, dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Verboten bei der Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Holz, Gold, Silber und Farben.
- (5) Die Anbringung eines Lichtbildes auf dem Grabmal ist zulässig, wenn das Lichtbild die Größe von 11 cm x 16 cm nicht überschreitet.
- (6) Verboten ist das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabflächen.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) des deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

- (3) Der Bodenaushub, der bei der Fundamentierung anfällt, darf nicht auf dem Friedhofsgelände gelagert werden.

§ 21 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher oder elektronischer Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Samtgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände einen Monat aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich oder elektronisch vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,20 m nicht überschreiten.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher oder elektronischer Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 2 Nutzungszeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt, soweit nicht bereits andere Regelungen außerhalb dieser Satzung getroffen wurden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 26 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Isenbüttel erhoben.

§ 27 a Entscheidungsfristen, Genehmigungsfiktion

Hat die Samtgemeinde Isenbüttel über Anträge zu den in dieser Friedhofsordnung geregelten Sachverhalten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt.

§ 27 b Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach dieser Friedhofsordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Isenbüttel, frühestens zum 01.01.2023, in Kraft.

Isenbüttel, den 09.12.2022

Gaus
Samtgemeindebürgermeister

